

II-9617 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

MARIA RAUCH-KALLAT
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
GZ. 70 0502/43-Pr.2/93

Wien, 24. April 1993

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

4327 /AB
1993 -04- 28
zu 4365 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Kraft und Kollegen haben am 1. März 1993 eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 4365/J, betreffend Einstellung der Familienbeihilfe für Kinder über 18 Jahre bei einem Lehrverhältnis in Deutschland, an mich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1) Ist Ihnen dieses Problem bekannt?
- 2) Sollte nicht angesichts der beträchtlichen Pendlerkosten vieler Lehrlinge die Familienbeihilfe auch dann gewährt werden, wenn der Lehrberuf nicht nach dem österreichischen Berufsausbildungsgesetz anerkannt ist?

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1 und 2)

Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 ist das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen, BGBl.Nr. 308/1990, in Kraft. Gemäß diesem Abkommen werden im Verhältnis der beiden Vertragsstaaten Ausbildungsverhältnisse und Prüfungszeugnisse wechselseitig als gleichwertig anerkannt.

Artikel 5 des Abkommens bestimmt, daß die als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse - somit auch die damit verbundenen Ausbildungsverhältnisse - in einem

Verzeichnis aufgenommen werden, das durch Notenwechsel geändert oder ergänzt werden kann. Ein solcher Notenwechsel wurde mit BGBl.Nr. 547/1992 verlautbart.

Das Abkommen und der Notenwechsel enthalten jeweils Verzeichnisse der anerkannten österreichisch-deutschen Prüfungszeugnisse und zusammenhängend damit der Ausbildungsverhältnisse.

Hiedurch ist das von Ihnen angeführte Problem weitgehend gelöst, weil in den gebräuchlichsten Ausbildungsberufen in der Bundesrepublik Deutschland eine Gleichwertigkeit mit österreichischen Lehrberufen anerkannt wird. Das bedeutet, daß die aus diesen Ausbildungsverhältnissen zufließenden Einkünfte gemäß § 5 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nicht familienbeihilfenschädlich sind. Zuzug der Gleichstellung kann hier daher - bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen - Familienbeihilfe gewährt werden.

Nach Eintritt in den Europäischen Wirtschaftsraum löst sich dieses Problem zur Gänze.

Maria Rauch-Kalal